

Bayerisches Staatsministerium für  
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



Hauptwahlvorstand für die Wahl 2016 der  
Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung

München, 11. April 2016

Salvatorstraße 2

80333 München

Wahlausschreiben für die Wahl zur Haupt-Jugend- und  
Auszubildendenvertretung 2016 beim Bayerischen  
Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft  
und Kunst am 21./22. und 23. Juni 2016

## B

### Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer am Tag der Stimmabgabe

- bei einer Dienststelle im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst beschäftigt ist, und
- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (jugendlicher Beschäftigter) oder als Dienstanfänger, Beamter im Vorbereitungsdienst oder Auszubildender das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und
- in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Nicht wahlberechtigt sind

- Beschäftigte, die am Wahltag länger als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind (Art. 64 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2, 13 Abs. 1 Satz 3 BayPVG);
- Beschäftigte, die unter Art. 13 Abs. 3 BayPVG fallen.

Wählbar sind

- die wahlberechtigten Beschäftigten im Sinne von Art. 58 Abs. 1 BayPVG (also jugendliche Beschäftigte sowie Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst oder Auszubildende unter 27);
- alle Beschäftigten, die am Wahltag noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben (Art. 64 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs. 2 Satz 1 BayPVG) und die nach Art. 13 BayPVG zu Personalratswahlen wahlberechtigt sind.

Nicht wählbar sind

- Beschäftigte, die ausschließlich zum Zweck der Ausbildung ohne engere Bindung zur Dienststelle beschäftigt werden (Art. 64 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs. 2 Satz 2, 14 Abs. 2 BayPVG);
- Beschäftigte, die unter Art 14 Abs. 3 BayPVG fallen;
- Mitglieder der Personalvertretung (Art. 64 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs. 2 Satz 3 BayPVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch alle ausländischen Beschäftigten wahlberechtigt und wählbar sind, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

### C

#### Einreichung der Wahlvorschläge

Die HJAV wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Die wahlberechtigten Beschäftigten und die in den Dienststellen des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens beim Hauptwahlvorstand für die HJAV-Wahl Wahlvorschläge einzureichen,

**spätestens jedoch am Freitag, 6. Mai 2016.**

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§§ 52, 45 Abs. 1, 8 Abs. 5 Satz 1 lit. b) WO-BayPVG). Dies gilt nicht für die Wahlvorschläge der im Geschäftsbereich vertretenen Gewerkschaften. Der Wahlvorschlag darf keine Änderungen enthalten; ggfs. ist ein neuer Wahlvorschlag zu fertigen und zu unterzeichnen (§§ 52, 45 Abs. 1, 8 Abs. 4 Satz 5 WO-BayPVG). Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften aufweisen, nicht fristgerecht eingereicht wurden oder Änderungen enthalten, sind ungültig (§§ 52, 45 Abs. 1, 10 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG).

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder der HJAV zu wählen sind (§§ 52, 45 Abs. 1, 8 Abs. 1 WO-BayPVG). Jeder Wahlvorschlag soll auch mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze in der HJAV auf Frauen und Männer

entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten zu erreichen (§§ 52, 45 Abs. 1, 8 Abs. 3 WO-BayPVG).

Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, die Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung und die Beschäftigungsstelle anzugeben (§§ 52, 45 Abs. 1, 8 Abs. 4 WO-BayPVG). Jeder Beschäftigte kann für die HJAV-Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden; die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen (§§ 52, 45 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 2 WO-BayPVG).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Hauptwahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Hauptwahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht (§§ 52, 45 Abs. 1, 9 Abs. 6 WO-BayPVG).

Der Wahlvorschlag einer im Geschäftsbereich vertretenen Gewerkschaft muss von zwei im Geschäftsbereich beschäftigten Beauftragten, die Mitglied einer dort vertretenen Gewerkschaft sind, unterzeichnet sein (§§ 52, 45 Abs. 1, 8 Abs. 7 Satz 1 WO-BayPVG). Die Gewerkschaft hat auf dem Wahlvorschlag zu vermerken, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine solche Bezeichnung, gilt die unterzeichnende Person, die an erster Stelle steht, als Listenvertreter (§§ 52, 45 Abs. 1, 8 Abs. 7 Satz 4 und 5 WO-BayPVG).

Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden, § 8 Abs. 8 WO-BayPVG.

D

**Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)**

Wahlberechtigte Beschäftigte im Sinne von Art. 58 Abs. 1 BayPVG,

- a) die zum Zeitpunkt der Wahl **verhindert** sind, ihre Stimme persönlich abzugeben (§ 17 Abs. 1 WO-BayPVG), oder
- b) die zu einer auswärtigen Dienststelle **abgeordnet** sind, ohne bei ihr wahlberechtigt zu sein (§ 17 Abs. 3 WO-BayPVG), oder
- c) deren Dienststellen in der Regel **nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte** beschäftigen (§ 42 Abs. 1 WO-BayPVG), oder
- d) für die vom örtlichen Wahlvorstand **schriftliche Stimmabgabe angeordnet** wurde (§ 19 WO-BayPVG),

bekommen in den Fällen a) und b) auf Verlangen, im Übrigen von Amts wegen vom örtlichen Wahlvorstand Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt (§§ 17 Abs. 1, 19 Abs. 3 Satz 1, 42 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG).

E

**Aushang**

Dieses Wahlausschreiben ist am 11. April 2016,  
in 80333 München, Salvatorstr. 2  
erlassen.

Dieses Wahlausschreiben ist einschließlich der Ergänzungen durch den örtlichen Wahlvorstand und einem Abdruck der Wahlordnung

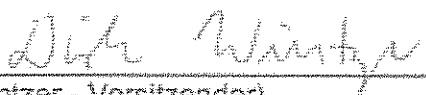
**zwingend und zuverlässig am Montag, 11. April 2016,**


bei allen Dienststellen an einer oder mehreren geeigneten Stellen auszuhängen. Der Aushang ist bis zum Abschluss der Stimmabgabe aufrechtzuerhalten.

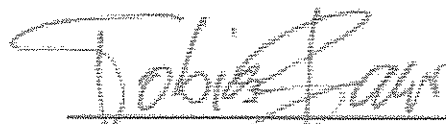
F

Feststellung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird am Dienstag, 5. Juli 2016, ab 11:00 Uhr im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Sitzungssaal 1030 festgestellt werden.

  
\_\_\_\_\_  
(Dirk Wintzer - Vorsitzender)

  
\_\_\_\_\_  
(Oswald Hofmann)

  
\_\_\_\_\_  
(Tobias Baup)

Ausgehängt am \_\_\_\_\_ bis zum Abschluss der Stimmabgabe

Abgenommen am \_\_\_\_\_

**DER ÖRTLICHE WAHLVORSTAND**  
für die Wahl der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung  
beim Bayerischen Staatsministerium für  
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

bei Universität Würzburg  
(Dienststelle)

Würzburg, 08. April 2016  
(Ort)

**Ergänzung zum Wahlausschreiben vom 11. April 2016**

Das vorstehende Wahlausschreiben für die Wahl der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung (HJAV) beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird wie folgt ergänzt:

Das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) vom 12. Dezember 1995 liegen

Raum 105, Institut für Physikalische Chemie, Am Hundsd, 97074 Würzburg  
(Ortsbezeichnung)

aus und können dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von 14 bis 16 Uhr eingesehen werden.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur binnen 30 Kalendertagen seit der Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der 11. 05. 2016.

Einsprüche und andere Erklärungen gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand sind

Raum 105, Institut für Physikalische Chemie, Am Hundsd, Würzburg abzugeben.  
(Ortsbezeichnung)

Die Wahlvorschläge werden spätestens am ~~14~~ 05. 05. 2016 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an der gleichen Stelle wie das Wahlausschreiben ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet statt am (nicht Zutreffendes streichen):

Dienstag, 21. Juni 2016 von 10 bis 16 Uhr

Mittwoch, 22. Juni 2016 von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Donnerstag, 23. Juni 2016 von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

im Raum 7, Mensa nebengebäude Am Hubland, 97074 Würzburg.  
(Wahlort, Raum)

Briefwahlberechtigte (Buchstabe D des Wahlausschreibens) erhalten den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumsschlag, der in den Fällen a), b) und d) an den örtlichen Wahlvorstand und im Fall c) an den Hauptwahlvorstand adressiert ist, Name und dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt.

Briefwahlunterlagen erhalten wahlberechtigte Beschäftigte auf Verlangen.

- a) wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl **verhindert** sind, ihre Stimme persönlich abzugeben (§ 17 Abs. 1 WO-BayPVG), oder
- b) wenn sie zu einer auswärtigen Dienststelle **abgeordnet** sind, ohne bei ihr wahlberechtigt zu sein (§ 17 Abs. 3 WO-BayPVG),

und von Amts wegen,

- c) wenn deren Dienststellen in der Regel **nicht mehr als fünf wahlberechtigte jugendliche Beschäftigte** beschäftigen (§ 42 Abs. 1 WO-BayPVG), oder
- d) wenn der Wahlvorstand für sie die schriftliche Stimmabgabe **angeordnet** hat (§ 19 WO-BayPVG).

Schriftliche Stimmabgabe wurde angeordnet für (Zutreffendes ankreuzen):

- Beschäftigte im Schichtbetrieb (§ 19 Abs. 1 WO-BayPVG)
- Beschäftigte von nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die nicht als selbständige Dienststellen gelten (§ 19 Abs. 2 WO-BayPVG)

Alle Beschäftigten (§ 19 Abs. 2)



Briefwahlunterlagen, die von Amts wegen auszuhändigen sind (Fälle c) und d)),  
werden am 14. 05.2016 ausgehändigt oder übersandt.

Beschäftigte, für die schriftliche Stimmabgabe angeordnet wurde, haben gleichwohl  
die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe

im Wahllokal (siehe Seite 1)

an folgendem anderem Ort: \_\_\_\_\_.

Sonstige Ergänzungen:

---

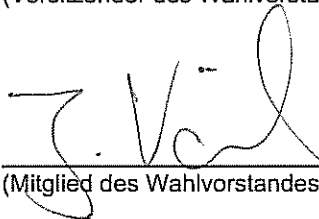
---

---

---



\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender des Wahlvorstandes)



\_\_\_\_\_  
(Mitglied des Wahlvorstandes)



\_\_\_\_\_  
(Mitglied des Wahlvorstandes)

Ausgehängt am \_\_\_\_\_ bis zum Abschluss der Stimmabgabe

Abgenommen am \_\_\_\_\_

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)  
Universität Würzburg

(Ort, Datum)  
Würzburg, 8.4.2016

Aushang am Montag, 11.4.2016  
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.  
(Wahltag)  
Abgenommen am \_\_\_\_\_

## Wahlausschreiben für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung

Gemäß Art. 57 Abs. 1 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist bei

Bezeichnung der Dienststelle  
**Universität Würzburg**

eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen.

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht aus **3** Mitglieder(n) (Art. 59 Abs. 1 BayPVG).

Frauen und Männer sollen in der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend ihrem Anteil an den zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle:

Gesamt 39	Anteil der Frauen: 33,3 v. H.,	Anteil der Männer 66,6 v. H.
-----------	--------------------------------	------------------------------

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder als Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst oder Auszubildende das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Art. 13 BayPVG gilt entsprechend (Art. 58 Abs. 1 BayPVG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab 11.4.2016 im Raum 105, Institut für Physikalische Chemie, Am Hubland, 97074 Würzburg (Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von 14:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der 11.5.2016.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom 12.12.1995 liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum 6.5.2016 bis 12:00 Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen, unterzeichnet sein. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze in der Jugend- und Auszubildendenvertretung auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den

Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am 17.5.2016 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am 21.6.2016 von 10:00 bis 16:00 Uhr im Raum 7, Mensanebengebäude, 97074 Würzburg  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten auf Verlangen:

- a) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- b) Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) Studierende an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) Wahlberechtigte gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG

Für

- a) alle Beschäftigte

wird gemäß Art. 19 Abs 2 die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am 21.6.2016 von 10:00 bis 16:00 Uhr im Wahllokal (s. o.)  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab 17.5.2016 an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt.

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in

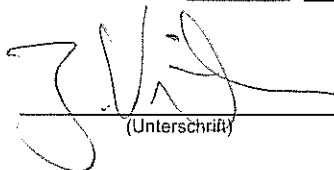
Raum 105, Inst. für Physikalische Chemie, 97074 Würzburg abzugeben.  
(Ortsbezeichnung)


Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am 21.6.2016 von 16.00 bis 17.00 Uhr in den Räumlichkeiten des Personalrates statt.  
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: Würzburg, 11.4.2016

Vorsitzende/r

  
(Unterschrift)

  
(Unterschrift)

  
(Unterschrift)